



Satzung des Handewitter Sportvereins e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handewitter Sportverein e V. (Kurzname: Handewitter SV). Der Verein wurde am 15. Januar 1960 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Handewitt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter dem Aktenzeichen VR 840 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung des Sports,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen,
- Förderung der Sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation im Sport.

Der Verein will die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz von Umwelt und Natur beitragen. Freizeitgestaltung bei Sport und Spiel dienen der Erziehung der Mitglieder zu gesellschaftlicher Mitverantwortung.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau – weiß – rot.

Über das Vereinswappen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband und im Kreisjugendring Schleswig-Flensburg, dem Landessportverband Schleswig-Holstein sowie den Fachverbänden seiner Sportarten.

Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Handewitter Sportvereins e.V. kann jedermann werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder seiner politischen oder religiösen Überzeugung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- Aktive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Fördernde und passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil und zahlen den für diese Gruppe festgelegten Beitrag.

Jugendmitglieder

Alle Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind, gelten als Jugendmitglieder.

Fördernde und passive Mitglieder

Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein den Sport fördern wollen oder ihre besondere Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen möchten, fallen unter diese Gruppe. Der Beitrag für die Fördernden Mitglieder wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied, ein ehemaliger Vereinsvorsitzender zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit zu nutzen. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich und regelmäßig zu zahlen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt (Kündigung)

erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen Zahlungsrückständen des Beitrags drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Abgang des Briefes beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das ein Wahlamt bekleidet, kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ehrenrat ist zu beteiligen.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben. Höhe, Fälligkeit und die Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale Gründe, fördernde Mitglieder usw), für einzelne Mitglieder von der Beitragsordnung abweichende Bestimmungen zu beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. In der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu, die mindestens 12 und nicht älter als 18 Jahre alt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gewählten Jugendvertreter müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Sie dürfen älter als 18 Jahre alt sein. Der Jugendwart muss volljährig sein. Die gewählten Jugendvertreter haben ebenfalls Stimmrecht.

§ 11 Abteilungen

Der Verein gliedert sich zur Durchführung des Sportbetriebes in einzelne Abteilungen.

Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben selbst.

Im wesentlichen ist das die Planung und Durchführung des Sportbetriebes.

Sie geben einen Jahresbericht über ihre sportlichen Aktivitäten ab. Sie haben den Vorstand über alle wichtigen Aktivitäten und Ereignisse zu informieren und gegebenenfalls seine Entscheidung einzuholen.

Die ihnen im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Geldmittel werden durch den Schatzmeister des Vereins verwaltet. Alle Ein- und Ausgaben laufen über die Kasse des Vereins. Abweichend davon kann den Abteilungen durch den Vorstand eigene Kassenführung erlaubt werden.

Vertragliche Angelegenheiten werden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand geregelt. Zur Durchführung des Sportbetriebes können den Abteilungen Teile des Vereinsvermögens zugeteilt werden, die sorgfältig zu verwalten, zu pflegen und zu erhalten sind. Einzelheiten regelt der Vorstand. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählen die Abteilungen aus ihrer Mitte eine/n AbteilungsleiterIn und soweit erforderlich weitere Vertreter für die Abteilungsleitung aus dem Kreis ihrer Mitglieder oder von anderen Vereinsmitgliedern.

Die AbteilungsleiterInnen sind nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Abteilungsmitgliederversammlungen finden jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Es gelten die Regeln der Mitgliederversammlung des Vereins sinngemäß.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands.

Auf schriftliches Verlangen des Vorstands hat die/r AbteilungsleiterIn eine Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen Folge geleistet, kann der 1. Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn diese einberufen.

§ 12 Vereinsjugend

Die Sportjugend des Handewitter Sportvereins e.V. verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Aufgaben und der ihr zufließenden Mittel und unter Beachtung der Jugendgesetze. Sie wählt ihre Jugendvertretung auf den Jugendversammlungen.

Die Jugendkasse wird durch den Schatzmeister geführt. Der Verein ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die dafür geltenden Gesetze sind zu beachten.

Die von der Sportjugend des Vereins beschlossene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Jugendordnung haben, gelten diese entsprechend für die Jugendordnung als beschlossen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat
- die Organe der Vereinsjugend

Die Mitglieder der Vereinsorgane müssen Mitglied des Vereins sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt in einem Vereinsorgan.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit, durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einmal jährlich im dritten Quartal einzuberufen. Es ist die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit 30-tägiger Frist durch Aushang im Sportzentrum und Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Der Termin soll rechtzeitig durch die „Handewitter Rundschau“ bekanntgemacht werden.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Kassenwartes, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Bestätigung der Jugendordnung
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Beschlußfassung über Anträge und Satzungsangelegenheiten und die Auflösung des Vereins
- Festlegen der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Genehmigung von Spiel- und Sportgemeinschaften sowie deren Ausgliederung
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, das ein Wahlamt bekleidet unter Beteiligung des Ehrenrates.
- Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes aus besonderem Grunde

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

Sie sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.

Während der Versammlung können keine Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung; z.B. Antrag auf Ende der Debatte, Ausschluss aus der Versammlung, Vertagung der Versammlung.

Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderung jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen.

Leitung der Versammlung, Protokollführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung soll der 1. Vorsitzende führen, bei Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Versammlungsleiter zu wählen.

Der Protokollführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach seiner Erstellung mindestens sechs Wochen auf der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen. Danach endet die Einspruchsfrist und das Protokoll gilt als genehmigt.

Beschlüsse, Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es wird normalerweise mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung beschlossen. (Beispiel: 60 Mitglieder sind erschienen. 50 gültige Stimmen wurden abgegeben. 26 Ja-Stimmen sind als Mehrheit erforderlich.)

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

Für Satzungsänderungen und bei Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. (Beispiel: 60 Mitglieder sind erschienen. 52 gültige Stimmen wurden abgegeben. 39 Ja-Stimmen sind als Mehrheit erforderlich.)

Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag ohne Aussprache abzustimmen. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. (Beispiel: 60 Mitglieder anwesend, 31 JA-Stimmen sind für die Wahl im ersten Wahlgang notwendig.) Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen der erschienenen Mitglieder. (Beispiel: 60 Mitglieder sind erschienen. 40 gültige Stimmen wurden abgegeben. 21 Ja-Stimmen sind als Mehrheit erforderlich.)

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist im zweiten und folgenden Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen JA-Stimmen auf sich vereinigt.

Durchführung der Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter sowie zwei oder mehr Wahlhelfer gewählt. Der Versammlungsleiter darf als Wahlleiter gewählt werden. Blockwahl für die Wahl der Wahlleitung ist zulässig. Über die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt auch den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder oder fünf der Abteilungsleiter des Vereins unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Gäste

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

der/m 1. Vorsitzenden,

einer/m Stellvertretenden Vorsitzenden,

der/m SchatzmeisterIn

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Es ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen werden normalerweise vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und seiner Einrichtungen. Er ist für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte, sowie für die Wahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Er beschließt auf Antrag über die Durchführung von Veranstaltungen und genehmigt diese unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Vereins und deren Auswirkung auf die steuerlichen Auswirkungen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, deren Weisungen und Aufträge er zu vollziehen hat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Er wird in seinen Aufgaben durch die/den StellvertreterIn und den Schatzmeister unterstützt

Der Schatzmeister ist insbesondere für die ordnungsgemäße Buchführung, die Finanzen des Vereins, Verwaltung des Vermögens und die Einhaltung der Steuergesetze verantwortlich. Es dürfen nur Zahlungen für satzungsmäßige Zwecke vorgenommen werden.

Der Vorstand darf Ausschüsse einsetzen und auflösen. Er darf Vereinsmitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben betrauen.

Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Auf Antrag entscheidet er über Abweichungen von der Beitragsordnung und setzt, falls erforderlich, den Beitrag für die fördernden Mitglieder fest.

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand berechtigt, eine Vereinsgeschäftsstelle einzurichten. Er darf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins Arbeitnehmer beschäftigen, einstellen und entlassen.

Die Arbeitnehmer und die Vereinsgeschäftsstelle sind dem 1. Vorsitzenden unterstellt. Weiteres regeln die Arbeitsverträge. Die Angestellten der Vereinsgeschäftsstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Vorhaben, die ein Finanzvolumen von mehr als einem Drittel der Jahreseinnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen des Vereins haben, bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Stückelung nicht erlaubt. Maßgebend sind die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

den Mitgliedern des Vorstandes,

der/m SportwartIn,

der/m stellvertretenden SportwartIn,

der/m VereinsjugendwartIn kraft Amtes,

den AbteilungsleiterInnen kraft Amtes nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, und zwar

in geraden Jahren 1. Vorsitzende/r und SchatzmeisterIn, SportwartIn;

in ungeraden Jahren die/der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Sportwart.

Die Amtszeit der AbteilungsleiterInnen beträgt normalerweise zwei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben im Amt, bis die/der NachfolgerIn gewählt ist, längstens jedoch ein weiteres Jahr. Das Recht des Rücktritts aus besonderem Grunde bleibt hiervon unberührt.

2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Entscheidungen im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein, wenn Beschlüsse gefasst werden, die in die Geschäfts- oder Vereinsführung eingreifen

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über allgemeine Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen des Vereins, soweit sie nicht wie die Jugendordnung durch andere Gremien beschlossen werden. Er ist für die Organisation von Veranstaltungen und für die Aufstellung allgemeiner Berichte zuständig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Fehlen von Vorstandsmitgliedern kann der erweiterte Vorstand Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der erweiterte Vorstand berät und genehmigt auf Antrag des Vorstandes einen eventuell notwendigen Nachtragshaushalt.

Er entscheidet über die Aufnahme neuer AbteilungsleiterInnen. Diese Entscheidung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Er entscheidet über den Einspruch von Vereinsmitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand. Der Beschluss über den Einspruch ist schriftlich zuzustellen.

Sollten Satzungsänderungen erforderlich werden, die das zuständige Amtsgericht aus vereinsregisterrechtlichen Gründen oder die das zuständige Finanzamt zum Zwecke des Erhaltes der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich hält, so ist der erweiterte Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zu diesen Satzungsänderungen ermächtigt, sofern 2/3 seiner vorhandenen Mitglieder dieser Änderung zustimmen. Wesentliche Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der erweiterte Vorstand soll mindestens drei Mal im Jahr mit einer Frist von vierzehn Tagen unter der Vorgabe einer Tagesordnung eingeladen werden. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen werden normalerweise vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn, einberufen und geleitet.

3. Teilnahme des Ehrenvorsitzenden an den Sitzungen

Der Ehrenvorsitzende soll zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes geladen werden. Er hat kein Stimmrecht.

§ 16 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat des Vereins gehören fünf Mitglieder an, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Es soll sich dabei um erfahrene und bewährte Vereinsmitglieder handeln, die mindestens 50 Jahre alt und fünf Jahre Vereinsmitglied sein müssen.

Der Ehrenrat wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorzeitige Ergänzungswahlen sind erforderlich, wenn zwei der Mitglieder ausgeschieden sind. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst und kann in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern entscheiden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erhält Anhörungsrecht im Vorstand.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, auf Anforderung die Schlichtung oder Entscheidung zu übernehmen bei Streitigkeiten Vereinsangehöriger untereinander in Vereinsangelegenheiten sowie den Zielsetzungen der Satzung zuwiderlaufendem Verhalten.

Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist bei Bedarf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu gewähren.

Bei Ehrungen ist der Ehrenrat zu beteiligen. Gleichzeitig hat er das Vorschlagsrecht.

Bei Verfehlungen von Vereinsmitgliedern kann der Ehrenrat dem Vorstand vorschlagen, eine Verwarnung oder Sperre, einen Verweis oder Tadel auszusprechen oder das Mitglied auszuschließen.

§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, daß jedes Jahr mindestens ein Kassenprüfer bestellt wird. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer wird auf vier Jahre begrenzt.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben dürfen mehr als zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer sollten im Steuerrecht und in der Buchführung kundig sein.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Kassenprüfung erfolgt jeweils durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Von jeder Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und nach Fertigstellung unverzüglich dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vorzulegen. Über eventuell aufgedeckte Mängel ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand darf zur Prüfung der Finanzen, zum Jahresabschluss und zur Erstellung der Steuererklärung einen Steuerberater hinzuziehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Handewitt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. (Beispiel: 60 Mitglieder sind erschienen. 56 gültige Stimmen wurden abgegeben. 42 Ja-Stimmen sind als Mehrheit erforderlich.)

Die z.Zt. im Amt befindlichen Vorsitzenden sind die Liquidatoren, sofern vom zuständigen Amtsgericht nichts anderes bestimmt wird oder durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder kein anderer Liquidator eingesetzt wird. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19 Übergangsregelung

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird durch den Vorstand überarbeitet und der Jugendversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Amtszeit der Inhaber eventuell wegfallender Ämter im Vorstand und erweiterten Vorstand endet auf der nächsten Sitzung der Gremien nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Alle im Verein bestehenden Satzungen, Ordnungen oder Bestimmungen, die nicht in Einklang mit dieser Satzung stehen, werden nach Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Soweit in Abteilungen Satzungen bestehen, werden diese hiermit aufgehoben.

Diese Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 21. September 2006 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.